

RS Verg 2009/5/11 N/0020-BVA/09/2009-34

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.05.2009

Norm

BVergG 2006 §320 Abs1 Z2

1. BVergG 2006 § 320 gültig von 01.01.2014 bis 20.08.2018 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 65/2018
2. BVergG 2006 § 320 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 86/2007
3. BVergG 2006 § 320 gültig von 01.02.2006 bis 31.12.2007

Rechtssatz

Bei der Prüfung der Zulässigkeit eines Nachprüfungsantrages ist die Behörde verpflichtet, einen von ihr erkannten – vom Auftraggeber jedoch nicht aufgegriffenen – Ausschließungsgrund heranzuziehen. Die Nachprüfungsbehörde muss jedoch nur solche Ausschließungsgründe heranziehen, die für sie schon aufgrund der Aktenlage ersichtlich sind. Es ist nicht Aufgabe der Nachprüfungsbehörde, bei der Prüfung der Antragslegitimation die - vom Auftraggeber im Vergabeverfahren nicht bezweifelte – Plausibilität von Bieterangaben zu prüfen, wenn hiezu die Heranziehung eines Sachverständigen notwendig wäre.

Entscheidungstexte

- N/0020-BVA/09/2009-34
Entscheidungstext Bundesvergabeamt Bescheid 11.05.2009 N/0020-BVA/09/2009-34

Schlagworte

Antragslegitimation; Prüfmaßstab der Behörde; Aktenlage;

Zuletzt aktualisiert am

14.08.2009

Quelle: Vergabekontrollbehörden Verg, <https://www.ris.bka.gv.at/Verg>